

Anlage 1a – Entgeltgruppenverzeichnis handwerkliche Tätigkeiten Bayern

Vorbemerkungen

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorbemerkungen der Anlage 1 TVöD - Entgeltordnung (VKA).

1. Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen dieses Entgeltgruppenverzeichnisses aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 TVöD - Entgeltordnung (VKA).
2. Das Tätigkeitsmerkmal zur Betriebseigenen Prüfung gilt für alle handwerklichen Eingruppierungsmerkmale sowohl der Anlage 1 des Teils A Abschn. I Ziff. 2 Entgeltordnung VKA als auch dieses Entgeltgruppenverzeichnisses.
3. Die Auflistung der Tätigkeitsmerkmale im Entgeltgruppenverzeichnis nach Tätigkeitsbereichen und/oder die Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu einem Tätigkeitsbereich dient lediglich der Orientierung zur besseren Auffindbarkeit. Soweit Tätigkeiten eines Tätigkeitsmerkmals in anderen Bereichen ausgeübt werden, denen das Merkmal nicht zugeordnet ist, finden es gleichwohl für die Eingruppierung Anwendung.
4. Die bei den einzelnen Fallgruppen der Entgeltgruppen 8 und 9a aufgeführten Klammerbeispiele sind Gradmesser für die im jeweiligen Merkmal geforderten besonderen Aufgaben.
5. Beschäftigte, die aufgrund einer kürzeren Ausbildungsdauer als drei Jahre in der Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind und bei denen die Ausbildungsdauer auf drei Jahre verlängert wird, sind so einzugruppieren, als wenn sie eine mindestens dreijährige Berufsausbildung absolviert haben.
6. Die Zeitdauer einer eingehenden fachlichen Einarbeitung bei einer Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 3 hängt von den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit ab. In der Regel erstreckt sich die Einarbeitungszeit auf etwa sechs Wochen.
7. Als Bühnenhandwerkerinnen / Bühnenhandwerker ohne handwerkliche Ausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 4 sind solche Beschäftigte zu verstehen, die im Bühnenbetrieb in nicht unerheblichem Umfang mit handwerklichen Tätigkeiten beschäftigt werden.
8. „Nicht unerheblich“ ist der Umfang der handwerklichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten dann, wenn die handwerklichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten zeitlich wenigstens 25 Prozent der Gesamttätigkeit ausmachen.

9. Der Begriff „umfassend“ in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bezieht sich auf das jeweilige Fachgebiet, in dem die/der Beschäftigte ausgebildet ist.
10. Die Begriffe „verantwortlich“ / „eigenverantwortlich“ in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bedeuten die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass für die zu betreuende technische Einrichtung / Anlage / Teilanlage das jeweils Notwendige und Richtige getan wird, um die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit zu gewährleisten.
11. Soweit die Tätigkeiten der Entgeltgruppen 8 bzw. 9a der Anlage 1a nicht regelmäßig und zeitlich mindestens zur Hälfte, jedoch in nicht unerheblichen Umfang (siehe Nr. 8) ausgeübt werden, kommt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 (bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8) bzw. Entgeltgruppe 8 (bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a) in Betracht.
12. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beurteilung der Frage, welche Maschinen, Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Instrumente usw. ihrem Schwierigkeitsgrad bzw. ihrem Wert nach bei einzelnen Merkmalen der Entgeltgruppe 8 und der Entgeltgruppe 9a den in Klammern beispielhaft aufgezählten Maschinen usw. gleichzusetzen sind, dem einzelnen Arbeitgeber im Benehmen mit der Personalvertretung bzw. Betriebsvertretung nach Maßgabe der Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes bzw. Betriebsverfassungsgesetzes obliegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Tätigkeiten, die den in den Klammerhinweisen beispielhaft genannten Tätigkeiten vergleichbar sind, sofern auch die außerhalb der Klammerhinweise an den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit allgemein gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Tätigkeitsmerkmale

Betriebseigene Prüfung (BeP)

Beschäftigte, die auf dem Gebiet eines anerkannten Ausbildungsberufs mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren tätig sind und eine verwaltungseigene oder betriebseigene Prüfung nach § 6 des 13. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 27.01.2020 bzw. der Anlage 1 b mit Erfolg abgelegt haben, sind Beschäftigten mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 im Sinne des Teils A Abschn. I Ziff. 2. Anlage 1 TVöD - Entgeltordnung (VKA) sowie den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen in den weiteren Entgeltgruppen hinsichtlich der Anforderung in der Person gleichgestellt.

Reinigung

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte für die Reinigung von Gebäuden mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung (in Zeiten des Publikumsverkehrs oder Öffnungszeiten / Bürozeiten) oder wenn gewisse Sachkenntnis erforderlich ist oder Kontrollmaßnahmen erforderlich sind oder mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, deren Bedienung einer fachlichen Einarbeitung bedarf. Protokollerklärung zu Fallgruppe 1: Kontrollmaßnahmen sind z.B. dann erforderlich, wenn auch nach von den Beschäftigten zu erkennendem Bedarf zu reinigen ist.
2. Beschäftigte für die Wartung und Reinigung von Toiletten.

Protokollerklärung: Wartung ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage ohne Reparaturen wie z.B. Auffüllen von Verbrauchsmitteln

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, die öffentliche Bedürfnisanstalten oder Toiletten in Freibädern warten und reinigen.

Protokollerklärung zu Fallgruppe 1: Wartung ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage ohne Reparaturen wie z.B. Auffüllen von Verbrauchsmitteln.

2. Beschäftigte, die Werkstätten und Maschinenhallen reinigen.

Friedhof

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte an Friedhöfen deren Tätigkeiten einer eingehenden fachlichen Einarbeitung bedarf.
2. Grabmacherin / Grabmacher, soweit nicht EG 4

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, die Leichen für die Bestattung vorbereiten
2. Grabmacherin / Grabmacher unter Einsatz von schwierig zu bedienenden Maschinen (z.B. Bagger)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte an Friedhöfen mit Überwachungs-, Aufsichts- oder Kontrollfunktion oder Vertretung nach außen.
2. Beschäftigte an Friedhöfen mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Bauberufes, des Bestattungswesens und der Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Steinmetze, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Gartenbau / Grünanlagen

Entgeltgruppe 3:

Beschäftigte in Gärten und Parks, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Reinigung des Rasens)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Gärten und Parks, sowie Gärtnerhelferinnen und -helfer mit schwierigen Tätigkeiten

Entgeltgruppe 5

1. Gärtnerinnen und Gärtner mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
Protokollerklärung: Einer Ausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin gleichgestellt sind dreijährige Ausbildungen in Gartenbau-, Agrar- und Forstberufen und andere einschlägige dreijährige Ausbildungen
2. Beschäftigte in Grünanlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in ihrem und mindestens einem weiteren Gewerk handwerkliche Tätigkeiten ausüben, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, holzbearbeitende Berufe.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass auf dem jeweiligen Fachgebiet technische Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchzuführen sind

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit entsprechender Zusatzausbildung (wie z.B. FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, European Tree Worker, European Tree Technician) in der Tätigkeit als verantwortlicher Baumkontrolleur / verantwortliche Baumkontrolleurin.
2. Beschäftigte der EG 5 mit besonders hochwertigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 8

1. Fachagrarin / Fachagrarin Baumpflege und Baumsanierung mit entsprechender Tätigkeit (u.a. Kalkulieren von Kosten für Baumsanierungen, Personaldisposition)

Kundenberatung und Gutachtenerstellung).

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 die mit der Anzucht oder Kultur von besonders hochwertigen Pflanzen (z.B. wertvollen Stauden, Gehölzen oder Gewächshauspflanzen) beschäftigt sind, deren Aufzucht oder Pflege (einschließlich Düngung, Schädlingsbekämpfung usw.) besondere fachliche Kenntnisse erfordert, wenn sie auch die Verantwortung für alle mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Arbeiten haben (z.B. verantwortliche Betreuung von Gewächshäusern in botanischen Gärten).

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in der Landschaftspflege mit Tätigkeiten, die sich durch die selbständige Pflege besonders hochwertiger Anlagenteile (z.B. asiatischer Gärten, Barockgärten) oder Naturdenkmäler aus der Entgeltgruppe 8 herausheben.

Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter

Entgeltgruppe 3

Waldarbeiterinnen / Waldarbeiter ohne einschlägige Ausbildung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

Waldarbeiterinnen / Waldarbeiter ohne einschlägige Ausbildung mit schwierigen Tätigkeiten.

Spielplatz/Sportflächen

Entgeltgruppe 4

Platzwarte von Spiel- und Sportflächen ohne mindestens dreijährige Berufsausbildung und ohne Prüfung.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte auf Spiel- und Sportflächen mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Metallberufe, Gärtner / Gärtnerin, Maler / Malerin, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die Spiel- und Sportgeräte installieren, reparieren und warten

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die turnusmäßige Überprüfungen auf Gebrauchssicherheit verantwortlich durchführen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen

Krematorium

Entgeltgruppe 4

Krematoriumswarte ohne Ausbildung

Entgeltgruppe 5

1. Krematoriumswarte mit einschlägiger Ausbildung (z.B. Heizungsbauer / Heizungsbauerin, Ofensetzer / Ofensetzerin, Ofenbauer / Ofenbauerin, Installateur / Installateurin, Elektriker / Elektrikerin)
2. Ofenführer / Ofenführerin, die als Krematoriumswart die Anlage und die Abgasreinigung steuern.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 , die die Anlage selbst warten und pflegen.

Straßenreinigung

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die öffentliche Verkehrswege reinigen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Straßenreinigung, die Fahrzeuge führen und bedienen, für deren Führen ein Führerschein der Klassen B bzw. BE erforderlich ist.

Straßenbau

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Straßenbau mit Hilfstätigkeiten ohne Maschineneinsatz
Protokollerklärung: Arbeiten mit dem Brechhammer sind kein Maschineneinsatz

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Straßenbau ohne Berufsausbildung.
2. Beschäftigte im Straßenbau als Pflasterin / Pflasterer (Steinsetzerin / Steinsetzer) ohne abgeschlossene Ausbildung.
3. Beschäftigte im Straßenbau als Asphaltiererin / Asphaltierer ohne Ausbildung

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Straßenbau mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
2. Straßenwärterinnen / Straßenwärter mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Straßenwärterin / Straßenwärter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, zu deren Aufgaben es auch gehört, verantwortlich Fahrzeuge/Maschinen über 3,5 t zu führen.
2. Straßenbegeherin / Straßenbegeher mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung: eine entsprechende Tätigkeit ist die Kontrolle von öffentlichen Verkehrsflächen - ohne Parks - und Feststellung von Schäden zu Fuß.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit entsprechenden hochwertigen Tätigkeiten

Protokollerklärung: hochwertige Tätigkeiten sind insbesondere

- eigenständige Absicherung von eigenen Arbeitsstellen,
- Mitwirkung beim Arbeitsstellenmanagement,
- selbständige Feststellung und Mitwirkung bei der Behebung von Mängeln,
- Mitwirkung bei der Abrechnung von Unfallschäden

4. Sprengmeisterin / Sprengmeister, soweit nicht höher eingereiht.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit besonders hochwertigen Tätigkeiten (z.B. Baustellensicherung oder Beschilderungsmaßnahmen in komplexen

- Verkehrssituationen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit)
2. Straßenbauarbeiterinnen / Straßenbauarbeiter, die als Straßenbegeherin / Straßenbegeher eigenverantwortlich Schadensaufnahmen vornehmen, dokumentieren und im Bürgerkontakt zur Freihaltung öffentlicher Verkehrswege stehen.

Entgeltgruppe 8

1. Straßenbauarbeiterinnen / Straßenbauarbeiter sowie Asphaltierinnen / Asphaltierer, die besonders anspruchsvolle Pflasterarbeiten, Asphaltierarbeiten oder Vermessungsarbeiten eigenverantwortlich durchführen (z.B. Erhalt und Reparatur der Pflasterflächen in Altstadtbereichen, Benutzung spezieller Materialien, die besondere Erkenntnisse zum Bauerhalt erfordern).
2. Motorisierte Straßenwärterinnen und Straßenwärter (Stramot) mit entsprechender Tätigkeit.
3. Bauaufseherinnen und Bauaufseher der bayerischen Landkreise.
4. Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer im Straßenbau der bayerischen Landkreise.

Bauhof

Entgeltgruppe 4

Bauhofwart ohne einschlägige Ausbildung.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte des Bauhofs mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte des Bauhofs der Entgeltgruppe 5 mit hochwertigen Tätigkeiten, z.B. Arbeitseinteilung in der Gruppe, Mitarbeiter einweisen und unterweisen, verantwortliche Betreuung von Gefahrstofflagern, Hochwasserschutzvorrichtungen warten, besonders wertvolle Maschinen und Geräte warten.
2. Beschäftigte des Bauhofs, die vom Arbeitgeber zur ständigen Vertretung der Leitung des Bauhofs in Bauhöfen mit bis zu 10 der Leitung unterstellten Beschäftigten bestellt sind.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte des Bauhofs der Entgeltgruppe 5 mit besonders hochwertigen Arbeiten.
2. Beschäftigte des Bauhofs, die vom Arbeitgeber zur Leitung des Bauhofs in Bauhöfen mit bis zu 10 der Leitung unterstellten Beschäftigten bestellt sind.
3. Beschäftigte des Bauhofs, die vom Arbeitgeber zur ständigen Vertretung der Leitung des Bauhofs in Bauhöfen ab 11 - 19 der Leitung unterstellten Beschäftigten bestellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeugparks und Maschinenparks der Straßenmeisterei eines Landkreises verantwortlich sind und die schwierigsten Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.
2. Beschäftigte in Bauhöfen, die vom Arbeitgeber zur Leitung des Bauhofs in Bauhöfen mit 11 - 19 der Leitung unterstellten Beschäftigten bestellt sind.
3. Beschäftigte in Bauhöfen, die vom Arbeitgeber zur ständigen Vertretung der Leitung des Bauhofs in Bauhöfen ab 20 der Leitung unterstellten Beschäftigten bestellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte von Bauhöfen, die vom Arbeitgeber zum Leiter des Bauhofs bestellt sind ab 20 unterstellten Beschäftigten.
2. Kraftfahrzeughandwerkerinnen und -handwerker der Landkreise mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.

Protokollerklärungen:

1. Die Merkmale gelten auch für Beschäftigte in Straßenmeistereien
2. Zu den Entgeltgruppen 6 Fallgruppe 2, 7 Fallgruppe 2 und 3, 8 Fallgruppe 2 und 3 und 9a Fallgruppe 1: Unterstellte Beschäftigte in diesem Sinne sind alle Beschäftigten, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Arbeitgeber stehen und der Leitung des Bauhofs unterstellt sind.

Wasserbau

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit Hilfsarbeiten im Wasserbau.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Wasserbau ohne Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Wasserbau mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Wasserbauarbeiterin / Wasserbauarbeiter, Metallberufe, holzverarbeitende Berufe, Malerin und Lackiererin / Maler und Lackierer, unter Umständen auch Elektroberufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Wasserbau, auch Wasserbaupflasterer (m./w.), mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die hochwertige Arbeiten in sensiblen Gebieten (z.B. Flora, Fauna, Habitat = FFH) verrichten oder an historischen Wasserläufen arbeiten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Wasserbau, auch Wasserbaupflastererinnen / Wasserbaupflasterer, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (z.B. in Flora, Fauna, Habitat und Naturschutzgebieten).

Feuerwehrgerätewart

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten sowie an komplizierten medizinischen Geräten ausführen oder komplizierte orthopädische Hilfsmittel (auch Bandagen) anfertigen oder instand setzen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten, oder hochwertigen Mess- und Regeleinrichtungen ausführen, oder im vorbeugenden Brandschutz tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung als Feuerwehrgerätewarte mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten, oder hochwertigen und komplizierten Mess- und Regeleinrichtungen, oder hochwertigen Rettungsgeräten und an Feuerwehrfahrzeugen ausführen und im vorbeugenden Brandschutz tätig sind

Protokollerklärung: Diese Eingruppierungsmerkmale gelten nicht für die Flughafenfeuerwehr.

Kanal

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Kanalbetrieb ohne einschlägige Berufsausbildung als Grubenentleererin / Grubenentleerer.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Kanalbetrieb ohne einschlägige Berufsausbildung mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Kanalbetrieb mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Metallberufe, holzverarbeitende Berufe, Pflasterer, Malerin und Lackiererin / Maler und Lackierer, unter Umständen auch Elektroberufe, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Kanalbetrieb der Entgeltgruppe 5, die Unterhaltsarbeiten im Kanalnetz selbständig erkennen oder erfassen oder ausführen und dokumentieren.

Entgeltgruppe 7

Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, die besondere Kanalsanierungsmaßnahmen ausführen (z.B. Inliner).

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in Kanalnetzen Kanalkataster führen, Kamerabefahrungen überwachen und durchführen und Schadenserfassungen und Schadensklassifikationen vornehmen

Abwasser

Entgeltgruppe 4

1. Klärwärterinnen und Klärwärter in abwassertechnischen Anlagen ohne einschlägige Berufsausbildung mit Klärwärterschein.
2. Turbinenwärterinnen und Turbinenwärter.
3. Brunnenwärterinnen und Brunnenwärter ohne einschlägige Ausbildung.

Entgeltgruppe 5

Fachkraft für Abwassertechnik mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Fachkraft für Abwassertechnik, die nach einer Einarbeitungszeit selbständig und verantwortlich tätig ist.
2. Klärwärterinnen und Klärwärter in abwassertechnischen Anlagen ohne einschlägige Berufsausbildung mit Klärwärterschein als technische Führungskraft.

Entgeltgruppe 7

1. Fachkraft für Abwassertechnik, der die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen übertragen ist.
2. Fachkraft für Abwassertechnik, die besonders hochwertige Arbeiten verrichtet (in der Regel z.B. in Anlagen ab EW 300.000).

Entgeltgruppe 8

1. Fachkraft für Abwassertechnik als technische Führungskraft in Anlagen ab Größenklasse 3.
2. Fachkraft für Abwassertechnik, der die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen in Anlagen der Größenklasse 5 übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

Fachkraft für Abwassertechnik als technische Führungskraft in Anlagen ab Größenklasse 5

Protokollerklärung zu den Entgeltgruppen 8 und 9a: Zur Ermittlung der Größenklasse werden bei Zweckverbänden die Einwohnergleichwerte mehrerer Anlagen addiert.

Wasser / Trinkwasser

Entgeltgruppe 4

1. Turbinenwärterinnen und Turbinenwärter
2. Brunnenwärterinnen und Brunnenwärter ohne einschlägige Ausbildung
3. Wasserwart ohne einschlägige Ausbildung

Entgeltgruppe 5

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorgerin / Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorgerin / Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung, die nach einer Einarbeitungszeit selbständig und verantwortlich tätig ist.

Entgeltgruppe 7

1. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorgerin / Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung, die die technische Verantwortung für Trinkwasserversorgungsanlagen innehaben, wenn die Wasserversorgung nur aus Verteilung besteht .
2. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorgerin / Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung, der die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen übertragen ist.

Entgeltgruppe 8

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Ver- und Entsorgerin / Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung, die die technische Verantwortung für Trinkwasserversorgungsanlagen innehat, mit denen sowohl Wassergewinnung als auch Wasserverteilung durchgeführt wird.

Anlagen

Entgeltgruppe 7

Elektrofacharbeiterinnen oder Metallfacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter oder Metallfacharbeiter in dezentralen Schaltwarten oder in dezentralen Lastverteilungsanlagen der Wasserwerke oder in dezentralen Schaltwarten in zweistufigen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Betrieb bzw. den Prozess steuern und überwachen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

1. Facharbeiterinnen / Facharbeiter (z.B. Fachkräfte für Abwasser-, Wasserversorgungstechnik, Ver- und Entsorgerinnen und Ver- und Entsorger), die Onlineanalysegeräte in Kläranlagen oder Trinkwasserversorgungsanlagen zur Bestimmung von Parametern eigenständig warten und instand setzen.
2. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die in Kläranlagen oder Abwasserbetrieben oder Wasserversorgungsanlagen oder Industrieüberwachungen automatische Beprobungsanlagen eigenständig warten und instand setzen.
3. Facharbeiterinnen / Facharbeiter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die mit der Einstellung, Nachprüfung und Instandsetzung komplizierter Geräte und Anlagen (z.B. Gasdruckregler, große Springkieranlagen, Mittelspannungs-Schaltanlagen) - auch im Kundendienst - betraut sind.
4. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die schwierige Heizungsanlagen oder komplizierte Maschinen oder Anlagen (z.B. Entstaubungsanlagen, Entgasungsanlagen, große Kompressoren, Einrichtungen zur Gewinnung von Trinkwasser, Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Reduzierstationen; selbstregelnde Hochdruckheizungsanlagen, mechanische oder biologische oder mechanisch-biologische Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung für mindestens 5.000 Einwohnergleichwerte oder mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlage, Polymeraufbereitungsanlagen, hydraulische oder elektromechanische Antriebe, hydraulische oder pneumatische Steuerungen, Klima- und Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerke) selbständig warten und instand setzen.

Protokollerklärung zu Fallgruppe 4: Die Begriffe „schwierig“ und „kompliziert“ beziehen sich auf die Beispiele in der Klammer.

5. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter oder Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter mit Zusatzqualifikation als Kraftwerkerin / Kraftwerker in dezentralen Schaltwarten oder dezentralen Übergabestationen der Kraftwerke oder in dezentralen Lastverteilungsanlagen der Wasserwerke oder in dezentralen Schaltwarten in Müll-, Fern-, und Heizkraftwerken oder in dezentralen Schaltwarten in zweistufigen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Betrieb bzw. den Prozess steuern und überwachen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

6. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die mechanisch und elektronisch gesteuerte komplizierte Anlagenteile in Versorgungsbereichen und Entsorgungsbereichen (z.B. Klärwerken, Kanalnetzen und Wassernetzen, Deponien, Müllverbrennungsanlagen) selbständig und umfassend warten und instand setzen.
7. Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen selbständig warten und instand setzen.

Entgeltgruppe 9a

1. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter oder Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter in zentralen Schaltwarten oder zentralen Übergabestationen der Kraftwerke oder in zentralen Lastverteilungsanlagen der Wasserwerke oder in zentralen Schaltwarten in Müll,- Fern,- und Heizkraftwerken oder in zentralen Schaltwarten in zweistufigen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Betrieb bzw. den Prozess steuern und überwachen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die komplexe Anlagen im Ver- und Entsorgungsbereich (z.B. Schlammbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen) nicht nur selbständig und umfassend warten und instandsetzen, sondern denen für diese Anlagen auch die selbständige verfahrenstechnische Betriebssteuerung obliegt.

Protokollerklärung zu Fallgruppe 2: Der Begriff "komplex" bezieht sich auch auf die Beispiele in der Klammer.

3. Facharbeiterinnen und Facharbeiter (Elektromonteurinnen / Elektromonteur, Gasmonteurinnen / Gasmonteur, Wassermonteurinnen / Wassermonteur und Fernwärmemonteurinnen / Fernwärmemonteur), die besonders komplizierte Geräte und Anlagen (z.B. große Sondermessanlagen mit elektronischer Datenübertragung) selbständig und verantwortlich erstellen oder prüfen, justieren und instand setzen.

Lager

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Lagern mit Hilfstätigkeiten

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte in Lagern ohne Berufsausbildung in der Tätigkeit einer Fachkraft für Lagerlogistik / Fachlageristin / Fachlagerist
2. Lageristinnen oder Lageristen ohne dreijährige Berufsausbildung.
3. Lageristinnen oder Lageristen mit zweijähriger Ausbildung (Fachlageristin / Fachlagerist).

Entgeltgruppe 5

1. Fachkraft für Lagerlogistik
2. Beschäftigte in Lagern mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung in Lagern mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Pförtnerinnen und Pförtner

Entgeltgruppe 3

Pförtnerinnen und Pförtner in Dienstgebäuden mit Publikumsverkehr.

Entgeltgruppe 4

Pförtnerinnen und Pförtner in Dienstgebäuden mit Publikumsverkehr, die Zutrittsberechtigungen ausstellen oder die eine Telefonvermittlung bedienen

Entgeltgruppe 5

Pförtnerinnen und Pförtner in größeren Dienstgebäuden auf einem größeren Betriebsgelände, die neben umfangreichem Publikumsverkehr mit Fernsprechvermittlung auch sicherheitstechnische Kontrollen durchführen

Hausmeisterinnen und Hausmeister

Entgeltgruppe 3

Hilfskräfte im Hausmeisterdienst mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 4

Hausmeisterinnen / Hausmeister ohne einschlägige Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

Hausmeisterinnen / Hausmeister mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, Anlagenbau, Montierinnen und Montierer, Elektroberufe, Holzverarbeitende Berufe, Gebäudereinigung, Installation, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Malerinnen und Lackiererinnen / Maler und Lackierer.

Entgeltgruppe 6

1. Hausmeisterinnen / Hausmeister der Entgeltgruppe 5, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens eine Hausmeisterin / ein Hausmeister oder drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 ständig unterstellt sind.
2. Hausmeisterinnen / Hausmeister der Entgeltgruppe 5, die mehrere Gebäudekomplexe oder voneinander getrennte Gebäude mit unterschiedlicher Haustechnik betreuen.

Entgeltgruppe 7

Hausmeisterinnen / Hausmeister der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt (eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Hausmeisterinnen / Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen und zu überwachen und zu konfigurieren haben).

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und Betriebswirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Haushaltsjahr übertragen ist.

Hauswirtschaft

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten.
2. Beschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Büglereien, wie Zusammenlegen oder Sortieren von Wäsche.
3. Beschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten in Nähereien, wie Flickarbeiten.
4. Beschäftigte, die Verpflegung portionieren oder ausgeben und servieren.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, die Hilfsarbeiten in Küchen verrichten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist.
2. Beschäftigte, die hauswirtschaftliche Arbeiten an komplizierten Küchenmaschinen verrichten.
3. Handbüglerin / Handbügler und Maschinenbüglerin / Maschinenbügler (Maschinenplätter) ohne Prüfung.
4. Manglerin / Mangler
5. Handwäscherin / Handwäscher und Maschinenwäscherin / Maschinenwäscher ohne Prüfung.
6. Stationshilfen, die Reinigungsarbeiten in Krankenzimmern von Krankenanstalten oder in Pflegeabteilungen von Altenheimen verrichten und Speisen und Getränke zutragen.
7. Wäscheabgeberinnen / Wäscheabgeber in Badeanstalten

Entgeltgruppe 4

1. Köchinnen / Köche ohne dreijährige Berufsausbildung als Köchin / Koch
2. Näherinnen / Näher
3. Beschäftigte in der Hauswirtschaft ohne Ausbildung, die in Speiseräumen oder Kantinen auch am Einkauf beteiligt sind, Preiskalkulationen durchführen und verantwortlich Kassengeschäfte abwickeln.

Fahrerinnen / Fahrer

Entgeltgruppe 3

Elektrokarren(wagen)fahrerinnen / Elektrokarren(wagen)fahrer und Dieselkarren(wagen)fahrerinnen / Dieselkarren(wagen)fahrer, soweit nicht Fahrerinnen / Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Reinigungsmaschinen.

Protokollerklärung: Voraussetzung ist, dass keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgen muss.

Entgeltgruppe 4

Fahrerin / Fahrer, Kraftfahrerin / Kraftfahrer

Entgeltgruppe 5

1. Fahrerin / Fahrer, Kraftfahrerin / Kraftfahrer von Fahrzeugen ab 3,5 t
Protokollerklärung zu Fallgruppe 1: Voraussetzung ist eine Tätigkeit als Fahrerin / Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen.
2. Beschäftigte, die ein bewegliches Großwerkzeug / Sonderfahrzeug bedienen (z.B. Bagger, Kunsteisbearbeitungsmaschinen, Schneepistenwalzen, Planiermaschinen).
3. Berufskraftfahrer mit einschlägiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
Protokollerklärung zu Fallgruppe 3: Voraussetzung ist eine Tätigkeit als Fahrerin / Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen.

Entgeltgruppe 6

1. Fahrerin / Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und vergleichbare Fahrzeuge) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte mit mehr als 7,5 t.
2. Beschäftigte der EG 5, die ein bewegliches Großwerkzeug / Sonderfahrzeug fahren, dessen Bedienung besondere Fachkenntnisse erfordert.
3. Beschäftigte, die Pumpsaugfahrzeuge bedienen.
4. Berufskraftfahrerin / Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt.

Flughafen

Entgeltgruppe 3

Laderin / Lader im Vorfelddienst oder Gepäckdienst der Flughäfen.

Entgeltgruppe 4

1. FahrerIn / Fahrer mit Führerschein der Klasse B im Vorfelddienst der Flughäfen als FahrerIn / Fahrer von Kleinfahrzeugen.
2. Laderin / Lader im Vorfelddienst oder Gepäckdienst der Flughäfen mit erfolgreich abgelegter Betriebsprüfung.

Entgeltgruppe 5

1. FahrerIn / Fahrer mit Führerschein der Klasse D im Vorfelddienst der Flughäfen ohne Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr als FahrerIn / Fahrer von Bussen.
2. Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr mit erfolgreich abgelegter Prüfung (gleichgestellt: Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Flugzeugabfertiger vom 15. August 1977 (BGBl. I S. 1565)).

Entgeltgruppe 6

FahrerIn / Fahrer mit Führerschein der Klasse D im Vorfelddienst der Flughäfen und mit Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr als FahrerIn / Fahrer von Bussen.

Theater

Entgeltgruppe 3

1. Ankleiderinnen / Ankleider an Theatern ohne einschlägige Berufsausbildung.
2. Bühnenarbeiterin / Bühnenarbeiter.

Entgeltgruppe 4

1. Bühnenarbeiterin / Bühnenarbeiter (auch Bühnenhelferin / Bühnenhelfer bzw. Bühnenhandwerkerhelferin / Bühnenhandwerkerhelfer) ohne handwerkliche Ausbildung mit schwierigen Tätigkeiten.
2. Schnürgehilfin / Schnürgehilfe
3. Helferin / Helfer für Requisiteure
4. Näherinnen / Näher, soweit nicht Wäschenäherinnen / Wäschenäher
5. Ankleiderinnen / Ankleider ohne einschlägige Berufsausbildung mit schwierigen Tätigkeiten
6. Bühnenhandwerkerin / Bühnenhandwerker ohne handwerkliche Ausbildung

Entgeltgruppe 5

Bühnenarbeiterin / Bühnenarbeiter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und handwerklichen Tätigkeiten.

Protokollerklärung: Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Bühnenarbeiterinnen / Bühnenarbeitern aufweisen. Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Elektroberufe, Bauberufe, Raumausstatterin / Raumausstatter und Holzverarbeitung der Fall.

Entgeltgruppe 6

Schneiderinnen / Schneider mit einschlägiger Berufsausbildung und hochwertiger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Bühnenmaschinisten

Entgeltgruppe 8

1. Facharbeiterinnen / Facharbeiter als Oberbeleuchterin / Oberbeleuchter (Stellwerksbeleuchterin / Stellwerksbeleuchter) in Theaterbetrieben für die

- Bedienung und Programmierung elektronisch gesteuerter Lichtstellanlagen.
2. Facharbeiterin / Facharbeiter (Bühnenmaschinistin / Bühnenmaschinist) für die Bedienung und Programmierung elektronisch gesteuerter Punktzuganlagen, Versenkungsanlagen, Drehscheiben.
 3. Facharbeiterin / Facharbeiter (z.B. Malerin / Maler), die an Theatern und Bühnen selbständig und verantwortlich in figürlicher, landschaftlicher und architektonischer Hinsicht reproduzieren und kaschieren.
 4. Metallfacharbeiterin / Metallfacharbeiter (z.B. Schlosserin / Schlosser, Schmiedinnen / Schmiede) an Theatern und Bühnen, die komplizierte Kunstschmiedearbeiten selbständig und verantwortlich ausführen.
 5. Facharbeiterinnen / Facharbeiter (z.B. Schreinerin / Schreiner, Drechslerin / Drechsler, Tapeziererin / Tapezierer), die an Theatern und Bühnen selbständig und verantwortlich Stilmöbel anfertigen oder umfassend restaurieren.
Protokollerklärung: Einzelne restauratorische Arbeiten an einem Möbelstück fallen nicht unter dieses Tätigkeitsmerkmal.
 6. Sattlerinnen / Sattler, die individuelle Spezialanfertigungen ergonomischer Fahrersitze oder orthopädische Sitze mit kompliziertem Aufbau nach Konstruktionszeichnung oder Muster fertigen.

Entgeltgruppe 9a

Kostümschneiderinnen / Kostümschneider in Theaterbetrieben, deren Tätigkeit Kenntnisse in Stilkunde und Kostümkunde in besonders ausgeprägtem Maße erfordert, sowie Kostümschneiderinnen / Kostümschneider in Theaterbetrieben, die nach Skizzen der Kostümbildner Stilkostüme, deren Herstellung besonders hochwertige Arbeiten i.S. der Entgeltgruppe 7 Teil A I Ziffer 2 EGO erfordern, selbständig und verantwortlich zuschneiden und anfertigen.

Veranstaltungen

Entgeltgruppe 4

Kommunale Beschäftigte, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in nicht unerheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten ausüben (z.B. Stadthallenmitarbeiterinnen / Stadthallenmitarbeiter, Bühnenhelferinnen / Bühnenhelfer)

Entgeltgruppe 8

Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die nicht als Verantwortliche im Sinne des § 39 VStättV benannt ist, sondern als Fachkraft gem. § 40 Abs. 5 Nr. 4 VStättV verantwortlich entsprechende Tätigkeiten übernimmt.

Entgeltgruppe 9a

Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 VStättV benannt ist und als Verantwortliche gem. § 40 VStättV tätig ist.

Müllladerin / Mülllader

Entgeltgruppe 3

Müllladerin / Mülllader / Müllwerkerin / Müllwerker, soweit nicht Entgeltgruppe 4.

Entgeltgruppe 4

1. Müllladerin / Mülllader / Müllwerkerin / Müllwerker mit Einsatz im Vollservice.
Protokollerklärung: Vollservice bedeutet die Abholung der Tonne von ihrem Standplatz (z.B. Hinterhof, Keller, Müllhäuschen).
2. Müllladerin / Mülllader / Müllwerkerin / Müllwerker mit Einsatz in der Sperrmüllabfuhr.

Entgeltgruppe 6

Fahrerin / Fahrer von Müllfahrzeugen

Wertstoffhof

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in Wertstoffhöfen mit einfachen Tätigkeiten (z.B. Ausgabe von Müllsäcken, Aufsammeln von Müllresten, Sauberhalten der Anlage, Öffnen / Schließen der Container).

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Wertstoffhöfen, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, z.B. Überwachung der ordnungsgemäßen Beschickung, Regelung des Verkehrs im Wertstoffhof, Bedienen und Reinigen der Presscontainer, Erfassungsbehälter bereitstellen / austauschen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Wertstoffhöfen mit schwierigen Tätigkeiten.

Protokollerklärung: Schwierige Tätigkeiten sind die fachliche Beratung der Anlieferer über die Entsorgungsmöglichkeiten, das Bedienen der technischen Anlagen (z.B. der Container aus sicherheitstechnischer Sicht).

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Wertstoffhöfen oder Deponien mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Metallberufe, Elektroberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Hoch- und Tiefbauberufe, Chemieberufe, Kunststoffberufe, Isoliererin / Isolierer, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Wertstoffhöfen, die kassieren und Gebühren abrechnen.
3. Beschäftigte in Wertstoffhöfen in leitender Funktion (z.B. Leiter/Platzwart)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Wertstoffhöfen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit mindestens drei unterstellten Beschäftigten (Personen) im Wertstoffhof.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die für die Annahme von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung verantwortlich sind.

Tierpflegerin / Tierpfleger

Entgeltgruppe 3

Tierwärterinnen / Tierwärter

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit einer Tierpflegerin / eines Tierpflegers ohne abgeschlossene einschlägige dreijährige Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

Tierpflegerinnen / Tierpfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 6

Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die in der Tierpflege mit hochwertigen Aufgaben beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 7

Facharbeiterinnen / Facharbeiter in der Tierpflege, die aufgrund spezieller Fachkenntnisse und Erfahrungen mit verantwortungsvollen und besonders schwierigen Aufgaben im Rahmen der Zucht, Aufzucht und Pflege von Tieren beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 8

Facharbeiterinnen / Facharbeiter in der Tierpflege, die als Revierpflegerin / Revierpfleger Verantwortung für alle Aufgaben in einem Revier tragen und aufgrund spezieller Fachkenntnisse und Erfahrungen mit verantwortungsvollen und besonders schwierigen Aufgaben im Rahmen der Zucht, Aufzucht und Pflege von Tieren beschäftigt sind.

Weitere Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 2

1. Garderobenpersonal, soweit nicht Entgeltgruppe 1.
2. Garderobenpersonal, wenn Gebühren zu kassieren sind.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Hilfstätigkeiten, soweit nicht Entgeltgruppe 2
2. Botin / Bote mit Aufsichtsfunktion ohne Fahrertätigkeiten
3. Buchpflegerinnen / Buchpfleger in Büchereien
4. Großviehschützzinnen / Großviehschützen / Viehbetäuberinnen / Viehbetäuber
5. Hafenumschlagsarbeiterinnen / Hafenumschlagsarbeiter
6. Helferinnen / Helfer in Laboratorien
7. Wagenpflegerinnen / Wagenpfleger
8. Betriebsarbeiterinnen / Betriebsarbeiter in öffentlichen Schlachthöfen
9. Ordnungsleute
10. Weinkellereiarbeiterinnen / Weinkellereiarbeiter

Entgeltgruppe 4

1. Lokomotivführerinnen / Lokomotivführer ohne amtliche Prüfung
2. Zählerableserinnen / Zählerableser / Zählerkontrollerinnen / Zählerkontrolleure
3. Meßgehilfinnen / Meßgehilfen ohne einschlägige Berufsausbildung
4. Handwerkerhelferinnen / Handwerkerhelfer
5. Maschinstinnen / Maschinisten
6. Museumswärterinnen / Museumswärter
7. Stadionwärterinnen / Stadionwärter für Kunsteisbahnen
8. Tankwartinnen / Tankwarte ohne Fachprüfung
9. Elektroprüferinnen / Elektroprüfer
10. Desinfektorinnen / Desinfektore
11. Wägerinnen / Wäger
12. Rangiererin / Rangierer in Ver- oder Entsorgungsbetrieben und auf Lagerplätzen
13. Badewärterinnen / Badewärter (Badegehilfinnen / Badegehilfen) in medizinischen Bädern.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Werkstätten (auch werkstädtliche Tätigkeiten in Lagern) mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. Metall-, Holz-, und Elektroberufe, Malerin und Lackiererin / Maler und Lackierer, Installation, Baugewerbe), die handwerkliche Tätigkeiten ausüben
2. Lokomotivführerinnen / Lokomotivführer mit amtlicher Prüfung

Entgeltgruppe 8

1. Druckfacharbeiterinnen / Druckfacharbeiter (z.B. Buchdruckerinnen / Buchdrucker) der graphischen Berufsrichtung mit besonders hochwertigen Aufgaben (z.B. künstlerische Mehrfarbendrucke, mehrfarbige Landkartendrucke, mehrfarbige Siebdrucke).
2. Facharbeiterinnen / Facharbeiter (z.B. Büromaschinenmechanikerinnen / Büromaschinenmechaniker), die hochwertige und komplizierte Rechenmaschinen und Buchungsmaschinen oder Datenverarbeitungsanlagen selbständig warten und instandsetzen.
3. Elektrofacharbeiterin / Elektrofacharbeiter, die
 - a. komplizierte elektrische und mechanische Schaltanlagen, Fernwirkanlagen, Funkanlagen, Fernsehanlagen, Fernmeldeanlagen und Sicherungsanlagen oder komplizierte Schutzeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Messeinrichtungen und Regeleinrichtungen (z.B. Generatorschutz, Leitungsschutz, Hochspannungstransformatoren, Leistungsschalter), erstellen oder warten und instand setzen (z.B. Fehlereingrenzungen durch selbständige hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen),
 - b. schwierige Fehlermessarbeiten und Ortungsarbeiten an Leitungen (auch Kabel) ausführen,
 - c. im Freileitungsbau (auch Überspannung der Straßenbeleuchtung und Fahrleitung) selbständige Arbeiten auszuführen haben, die an das technische Überlegungsvermögen der Facharbeiterin / des Facharbeiters Anforderungen stellen, durch die sich die Facharbeiterin / der Facharbeiter wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, oder die als Kabelmonteure selbständig Arbeiten in Kabelnetzen ausführen, die für eine Spannung von mindestens 20 kv eingerichtet sind, oder in Mittelspannungsnetzen mit einer Reihenspannung von weniger als 20 kV selbständig Arbeiten ausführen, wenn "3-Blei-Mantel-Kabel", Ölkabel oder vergleichbare Kabel verwendet werden.
4. Metall- oder Elektrofacharbeiterinnen / Metall- oder Elektrofacharbeiter, die selbständig hochwertige Messinstrumente (darunter fallen nicht Hauszähler) bzw. besonders empfindliche Automaten (z.B. Fahrscheinautomaten mit Geldeinwurf) prüfen, warten und instandsetzen.
5. Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten sowie an komplizierten medizinischen Geräten ausführen oder komplizierte orthopädische Hilfsmittel (auch Bandagen) anfertigen oder instandsetzen.
6. Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter oder Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter, die Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an hochwertigen und komplizierten Messeinrichtungen und Regeleinrichtungen ausführen (z.B. Eichen, Instandsetzen und Überwachen von Messgeräten und Regelgeräten oder Instandhalten und Eichen von Gasgeräten und chemischen Analysiergeräten oder Überprüfen und Eichen von Differenzdruckmeßgeräten).
7. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, denen besonders schwierige und verantwortungsvolle Ausstattungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Prüfarbeiten an Fahrzeugen zur selbständigen und verantwortlichen Ausführung

übertragen sind (z.B. an Bremsen, Antiblockiersystemen und Antischlupfsystemen, Motoren, Fahrmechanik, Lenkungsgeometrie, halbautomatischen oder vollautomatischen Getrieben sowie hydraulischen Steueraggregaten und Lenkungsaggregaten, verantwortliche Vorbereitung zur Durchführung von Prüfungen gem. § 29 StVZO mit Mängelbeseitigung).

8. Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit schwierigen und komplizierten Spengler Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen.
9. Facharbeiterinnen / Facharbeiter als Schweißerinnen / Schweißer (z.B. Schweißerinnen / Schweißer mit Prüfung nach DGRL, Rohrschweißer oder Schweißwerkmeister) mit Prüfung nach DIN EN ISO 9606-1 T FM 1, die Schweißarbeiten verrichten, die die Ablegung der genannten Prüfung voraussetzen
10. Holzfacharbeiterinnen / Holzfacharbeiter (z.B. Schreinerinnen / Schreiner, Zimmerinnen / Zimmerer) mit einem dem Berufsbild des Modellschreiners entsprechenden Aufgabengebiet oder in der Kunststoff-Verarbeitung (z.B. von glasfaserverstärkten UP-Harzen), die komplizierte Negativmodelle und komplizierte glasfaserverstärkte Formteile herstellen und instand setzen sowie Facharbeiterinnen / Facharbeiter (z.B. Flachglasmechanikerinnen / Flachglasmechaniker), die großflächige, mehrfach gewölbte Verglasungen mit hoher Passgenauigkeit als tragendes, stabilisierendes Konstruktionsteil an Schienenfahrzeugen oder Omnibussen verantwortlich instand setzen und besondere Klebetechniken einsetzen müssen.
11. Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter, die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben hochwertige Werkzeuge, Geräte oder Arbeitsvorrichtungen anfertigen und instand setzen.
12. Baufacharbeiterinnen / Baufacharbeiter, die schwierige Ausmauerungen in Kanälen, Kesseln oder Brunnenbauwerken oder komplexe Stahlbetonarbeiten durchführen oder spezielle Kenntnisse in der Betonsanierung aufweisen und anwenden oder Gerüste in Kesseln verantwortlich aufstellen und freigeben.
13. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter (z.B. Elektromaschinenmonteurinnen / Elektromaschinenmonteure) mit besonders schwierigen und verantwortungsvollen Prüfarbeiten, Instandsetzungsarbeiten an Drehstrommotoren, Umformern und Transformatoren.
14. Steinmetzinnen / Steinmetze, die schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Restaurierungsarbeiten verrichten.
15. Facharbeiterinnen / Facharbeiter in zentralen Ausbildungswerkstätten oder in Betriebsteilen mit Ausbildungsschwerpunkt, die Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausbilden.

Entgeltgruppe 9a

1. Facharbeiterinnen und Facharbeiter in zentralen Ausbildungswerkstätten oder in Betriebsteilen mit Ausbildungsschwerpunkt, die Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausbilden, soweit keine Meisterin / kein Meister in diesem Fachbereich die Ausbildungsleitung innehat.
2. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die komplizierte und komplexe Anlagen der

- Energieversorgungstechnik, der Steuerungstechnik, Regelungstechnik und Antriebstechnik, der Meldetechnik, der Zugsicherungstechnik mit Mikrocomputern oder speicherprogrammierbaren Steuerungen selbständig erstellen oder instand setzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
3. Facharbeiterinnen / Facharbeiter die komplizierte und komplexe Anlagen der Informationstechnik und Datentechnik, einschließlich zugehöriger Steuereinrichtungen und Regeleinrichtungen (z.B. rechnergesteuerte Zentralen, rechnergesteuerte Gefahrmeldeanlagen), selbständig erstellen oder instand setzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
 4. Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die komplizierte und komplexe Anlagen der Telekommunikationstechnik, einschließlich Meldetechnik und Signaltechnik und Funktechnik (z.B. digitale Kommunikationsanlagen mit mindestens 1000 Anschlusseinheiten, sowie Puls-Code-Modulations-Übertragungsanlagen, Funkmessanlagen, Gleichwellenfunkanlagen) selbständig erstellen oder instand setzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
 5. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter oder Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter, die besonders hochwertige, sensible Messinstrumente, Automaten oder medizinisch-technische Geräte jeweils mit Mikroprozessorensteuerung selbständig und verantwortlich prüfen und instand setzen sowie ggf. programmieren.
 6. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter, Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter oder Mechatronikerinnen / Mechatroniker, die an besonders komplizierten und bedeutungsvollen Anlagen bzw. Anlagenteilen von Kraftomnibussen, Sonderfahrzeugen und Schienenfahrzeugen die Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen oder Regeleinrichtungen mit Mikrocomputern oder Leistungselektronik selbständig und verantwortlich prüfen, Fehler eingrenzen und feststellen und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
 7. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die an besonders komplizierten elektropneumatischen, elektrohydraulischen oder elektromechanischen Einrichtungen mit Mikroprozessorensteuerung selbständig Fehler eingrenzen und feststellen.
 8. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter oder Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter, die komplexe große Heizungsanlagen, Kälteanlagen und Klimaanlage bedeutender Bereiche (z.B. OP-Bereiche, große DV-Zentren) einschließlich Elektrotechnik (Messtechnik, Steuerungstechnik und Regeltechnik) selbständig und verantwortlich prüfen, justieren und instand setzen.
 9. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die selbständig für numerisch gesteuerte Zerspanungsmaschinen den Fertigungsablauf planen, Programme erstellen und den Fertigungsprozess unterschiedlicher, hochwertiger Teile steuern und überwachen.
 10. Facharbeiterinnen / Facharbeiter, die neben besonders schwierigen Ausstattungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Prüfarbeiten an Sonderaufbauten von Fahrzeugen (z.B. Straßenreinigungsmaschinen, Müllfahrzeugen, Pumpsaugwagen) auch die Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung

an den elektronischen, mechanischen und hydraulischen bzw. pneumatischen Baugruppen selbständig und verantwortlich durchführen.

11. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter, die computergesteuerte Lichtstellenanlagen einschließlich des elektronischen Steuerteils nicht nur selbständig und verantwortlich warten und instand setzen, sondern selbständig Fehler erkennen und beheben.
12. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter mit Zusatzqualifizierung zur Kraftwerkerin / zum Kraftwerker Messtechnik, Regeltechnik und Steuerungstechnik, die in Heizkraftwerken oder Heizwerken verantwortlich die Instandhaltung und den elektrotechnischen Betrieb von Kraftwerksprozessleitsystemen mit großer Komplexität und der Möglichkeit der Programmierung von Abläufen und Parametern durchführen.
13. Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter (z.B. Fernwärmemonteuren / Fernwärmemonteurinnen), die schwierige und komplexe Stationen (z.B. große Industrie-Übergabestationen, größere Umformstationen und Druckerhöhungsstationen) selbständig und eigenverantwortlich instand setzen und ggf. in Betrieb nehmen.
14. Metallfacharbeiterinnen / Metallfacharbeiter mit Prüfung nach DIN EN ISO 9606-1 Prüfgruppe T FM 2 bis T FM 6, die eigenverantwortlich Schweißarbeiten verrichten, die die Ablegung einer der genannten Prüfungen voraussetzen.
15. Elektrofacharbeiterinnen / Elektrofacharbeiter, die universell im Freileitungsnetz und Kabelnetz selbständig und eigenverantwortlich komplizierte Arbeiten bauleitend ausführen (z.B. Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung, komplizierte Messungen im Kabelnetz einschließlich Wartung der Messgeräte, Fehlerursachenfindung an Kabeln, Lichtwellenleitertechnik).